Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1082

öffentlich

Datum: 12.02.2016
Dienststelle: Steuerungsdienst 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Landesjugendhilfeausschuss	**25.02.2016**	**zur Kenntnis**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**29.02.2016**	**zur Kenntnis**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.03.2016**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**09.03.2016**	**zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird gemäß Vorlage 14/1082 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Es sieht eine bundes- und landesweite Verteilung von Minderjährigen vor, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen. Landesrechtlich wird dieses Verfahren im 5. AG-KJHG umgesetzt und in die Zuständigkeit des LVR gegeben.

Gleichzeitig wurde durch diese Rechtsänderungen das vorherige Verfahren zur überörtlichen Kostenerstattung von Jugendhilfeleistungen geändert. Bis zum 31.10.2015 erfolgte die Kostenerstattung in der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII. Dabei bestimmte sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach der vom Bundesverwaltungsamt (BVA) errechneten Unter- bzw. Überbelastung der Vorjahre. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das erstattungsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter. Die Kosten für diese Jugendhilfeleistungen trägt das Land NRW.

Die Verwaltung informiert über die personellen und finanziellen Auswirkungen dieser Rechtsänderungen auf die Aufgabenbereiche der Landesverteilstelle NRW und die überörtliche Kostenerstattung.

Demnach ergibt sich im Bereich der Landesstelle NRW ein Personalmehrbedarf von 6,5 Vollzeitkräften (VK). Die Kosten für diesen Bedarf übernimmt das Land NRW.

Im Bereich der Kostenerstattung ergibt sich ein Personalmehrbedarf bei der Bearbeitung der Erstattungsansprüche der örtlichen Jugendhilfeträger für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF), die **vor** dem 01.11.2015 in Obhut genommen worden sind, von 7 VK. Im Bereich der Kostenerstattung für umF, die **nach** dem 01.11.2015 in Obhut genommen worden sind, von 8 VK. Die damit verbundenen Personalkosten trägt der LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1082

1. Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW (Landesstelle NRW)

1.1 Ausgangssituation

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Es sieht eine bundes- und landesweite Verteilung von Minderjährigen vor, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen (umF). Landesrechtlich wird dieses Verfahren im 5. AG-KJHG umgesetzt.

Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen sind die stark gestiegenen Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Insbesondere Jugendämter an Einreiseknotenpunkten sind stark betroffen und können eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Minderjährigen nicht mehr in allen Fällen sicherstellen. Durch die Verteilung sollen die Kapazitäten und Ressourcen aller Jugendämter besser genutzt werden.

Nach § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 5. AG-KJHG ist der LVR für die Verteilung der umF in ganz Nordrhein-Westfalen zuständig. Für die Durchführung des Verteilungsverfahrens sind enge Fristen vorgesehen. So muss das erstaufnehmende Jugendamt innerhalb von sieben Werktagen entscheiden, ob der Minderjährige verteilt werden kann oder nicht und meldet dies seiner Landesstelle. Nach Meldung bei der Landesstelle hat diese in der Regel weitere sieben Werktage Zeit, den Minderjährigen einem anderen Jugendamt zuzuweisen.

1.2 personelle Auswirkungen

Mit den o.g. gesetzlichen Regelungen wurde dem LVR eine neue NRW-weit wahrzunehmende Daueraufgabe zugewiesen. NRW muss entsprechend seiner Bevölkerungszahl eine Soll-Größe bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von 14.409 (vgl. Tagesmeldung des Bundesverwaltungsamtes vom 03.02.2016) aufnehmen und verteilen. Diese Soll-Größe wächst mit jedem weiteren Zuzug von umF.

Zur Abdeckung der damit verbundenen Tätigkeiten werden derzeit folgende Vollzeitkräfte (VK) eingesetzt:

Tätigkeit	Anzahl
Leitung und juristische Fragestellungen	1
sozialpädagogische Fachkräfte	2
Verwaltungskräfte mD	3,5

Mit dieser personellen Besetzung kann die gesetzliche Zuweisungsfrist eingehalten werden.

1.3 finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für das Personal zur täglichen Verteilung der umF, die ab dem 1.11.2015 im Rheinland (vorläufig) in Obhut genommen worden sind, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Stellenbedarf	Entgelt* je Stellenbedarf je Monat	Jahressumme** (= (1) x (2) x 12)
1 hD A 13	4.500 €	55.000 €
2 gD S 18	5.500 €	141.000 €
3,5 mD E 5/E 8	3.500 €	157.500 €

*Entgelt = durchschnittliche Arbeitgebergesamtausgabe
**unter Einbeziehung von Jahressonderzahlungen

Das Land NRW finanziert die personelle Besetzung der Landesstelle NRW zu 100%, die als neue Aufgabe von landesweiter Bedeutung ist.

Die entsprechenden Stellen konnten mit Beginn der landesweiten Verteilung sukzessive besetzt werden und werden zum Stellenplan 2017/18 angemeldet.

2. Überörtliche Kostenerstattung von Jugendhilfeaufwendungen für Flüchtlinge aus Landesmitteln

Bis zum 31.10.2015 erfolgte die Kostenerstattung in der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII. Dabei bestimmte sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach der vom Bundesverwaltungsamt (BVA) errechneten Unter- bzw. Überbelastung der Vorjahre.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das erstattungsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen (sog. Neufälle) erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter.

Jugendhilfeaufwendungen, die bis zum 31.10.2015 entstanden sind (sog. Altfälle, temporär), erstatten weiterhin nach dem bisherigen Verfahren die durch das BVA bestimmten überörtlichen Träger. Diese Ansprüche müssen von den Jugendämtern bis zum 31.07.2016 geltend gemacht werden und spätestens bis zum 30.06.2017 durch den vom BVA bestimmten Träger geprüft und abgewickelt sein. Bei nichtfristgerechter Abarbeitung droht dem überörtlichen Träger, hier dem LVR, ein erhebliches finanzielles Risiko.

Einschränkend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII nicht selbst die Kosten für die Jugendhilfeleistungen für (vorläufig) in Obhut genommene bzw. dauerhaft hier lebende umF trägt, sondern das Land NRW. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet über die Erstattung der Jugendhilfekosten an die Jugendämter auf deren Erstattungsantrag im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (vgl. § 15a 1. AG-KJHG NRW).

2.1 Kostenerstattung der laufenden Jugendhilfeaufwendungen ab dem 1.11.2015 (Neufälle)

2.1.1 Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Landesjugendamt Rheinland für

die Erstattung der Jugendhilfeleistungen für diejenigen unbegleitet Minderjährigen zuständig, die im Rheinland ab dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind oder dort dauerhaft leben. Entsprechend seinem Bevölkerungsanteil (Königsteiner Schlüssel) sind dies im Rheinland aktuell 7.781 umF (54% von 14.409). Diese Zahl stieg in den vergangenen Jahren deutlich an (2.600 umF in NRW 2014; 11.500 umF in NRW 2015) und verändert sich mit dem Zuzug weiterer umF täglich.

2.1.2 personelle Auswirkungen

Trotz der gesetzlichen Veränderungen handelt es sich bei der Kostenerstattung um eine vom Landesjugendamt Rheinland bereits zu erbringende Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die deutliche Fallzahlsteigerung führt zu dem folgenden personellen Mehraufwand:

Fallmenge pro Jahr	14.409 umF in NRW x 54% entsprechend dem Bevölkerungsanteil LVR Gebiet in NRW = 7.781 Neufälle
Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall:	1,5 Std.
	7,95 VK (6 gD und 2 mD Stellen)

Mit dieser personellen Besetzung können die Kostenerstattungsfälle der laufenden Jugendhilfeaufwendungen ab dem 1.11.2015 an die rheinischen Jugendämter bewältigt werden. Die entsprechenden Stellen, die bisher nicht im Stellenplan enthalten sind, werden zum Stellenplan 2017/18 angemeldet.

2.1.3 finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für das Personal zur Bearbeitung der Erstattungsfälle derjenigen umF, die ab dem 1.11.2015 im Rheinland (vorläufig) in Obhut genommen worden sind, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Stellenbedarf	Entgelt* je Stellenbedarf je Monat	Jahressumme** (= (1) x (2) x 12)
6 gD	E 9: 3.800 € bzw. A10: 3.000 €	E 9: 294.000 € bzw. A10: 222.000 €
2 mD	E 8: 3.500 € bzw. A 8: 2.800 €	E 8: 90.000 € bzw. A 8: 70.000 €

*Entgelt = durchschnittliche Arbeitgebergesamtausgabe
**unter Einbeziehung von Jahressonderzahlungen

Das Land NRW finanziert die sog. Jugendhilfeleistungen für diejenigen umF, die ab dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind, nicht aber die Personalkosten zur Erstattung der Leistungen (kein Anwendungsfall des Konnex-AG). Diese Kosten obliegen dem jeweils zuständigen überörtlichen Jugendhilfeträger.

2.2 Kostenerstattung der Jugendhilfeaufwendungen bis zum 31.10.2015 (Altfälle)

2.2.1 Ausgangssituation

Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher war das Landesjugendamt Rheinland für die Erstattung der Jugendhilfeleistungen für diejenigen umF zuständig, die ihm als überörtlicher Träger der Jugendhilfe durch das Bundesverwaltungsamt in einem komplizierten bundesweiten Verteilverfahren zugewiesen worden sind.

Die Fallmenge bei den sog. Altfällen kann nur sehr grob geschätzt werden, da diese erst genau ermittelt werden kann, wenn die Jugendämter ihren jeweiligen Erstattungsantrag bei dem für sie zuständigen überörtlichen Jugendhilfeträger geltend gemacht haben. Bisher war das Landesjugendamt Rheinland durchschnittlich für 3.500 sog. Altfälle pro Jahr zuständig.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sind allerdings die Meldefristen der Jugendämter deutlich verkürzt worden. Hatten die Jugendämter bisher vier Jahre Zeit, einen Erstattungsantrag geltend zu machen, so bleibt ihnen heute Zeit bis zum 31.7.2016 (vgl. § 42d SGB VIII). Das Landesjugendamt Rheinland selbst hat wiederum nur bis zum 30.6.2017 Zeit, die Erstattungsanträge der örtlichen Jugendämter zu bearbeiten. Bei nichtfristgerechter Abarbeitung droht dem überörtlichen Träger, hier dem LVR, ein erhebliches finanzielles Risiko.

Da das Bundesverwaltungsamt nach eigenen Angaben selbst bereits 2 Monate bei der Verteilung der umF nach altem Verfahren in Verzug geraten ist und davon ausgegangen werden muss, dass die örtlichen Jugendhilfeträger noch nicht geltend gemachte Erstattungsansprüche fristwahrend bis zum 31.7.2016 nachholen, schätzt das Landesjugendamt Rheinland eine eigene Zuständigkeit für ca. 7.000 sog. Altfälle rückwirkend.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Inkrafttreten des 5. AG-KJHG NRW zusätzlich deutlich verkürzte Fristen für die Landesjugendämter wiederum zur Erfassung der Erstattungsansprüche der örtlichen Jugendämter in Kraft treten. Denn die tägliche Meldung über die in NRW befindlichen umF durch die örtlichen Jugendämter wird zum 1.6.2016 abgelöst durch eine tägliche Meldung der tatsächlichen Erstattungsfälle durch den überörtlichen Jugendhilfeträger. Das Land NRW erhofft sich durch diese Verfahrensänderung deutlich präzisere Zahlen über die tatsächlich in NRW lebenden umF und damit eine gerechtere Verteilung der umF auf die einzelnen Jugendamtsbezirke.

2.2.2 personelle Auswirkungen

Da die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen für umF, die vor dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind, bis zum 30.6.2017 abgeschlossen sein muss, geht das Landesjugendamt Rheinland hier von einem temporären personellen Mehrbedarf aus, der sich wie folgt berechnet:

Fallmenge pro Jahr	7000
Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall:	1,5 Std.
	7 VK (5 gD und 2 mD Stellen)
Zusätzliche Erfassung und Meldung der Erstattungsfälle	ca. 0,25 VK

Die entsprechenden Stellen werden des temporären Bedarfes wegen nicht zum Stellenplan 2017/18 angemeldet.

2.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für das Personal zur Bearbeitung der Erstattungsfälle derjenigen umF, die vor dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind und für deren Kostenerstattung das Landesjugendamt Rheinland als überörtlicher Jugendhilfeträger zuständig ist, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl VK je Tätigkeit und Entgeltgruppe	Zeitraum	Entgelt* je VK je Monat	Summe je Zeitraum (=(1) x (2) x (3))
5 gD E 9	01.06.16 – 30.06.17 (13 Monate)	3.800 €	261.750 €**
2 mD E 8	01.06.16 – 30.06.17 (13 Monate)	3.500 €	97.500 €**
5 Aushilfen E 3 Zur temporären Erfassung der Erstattungsfälle	15.02.16 – 31.05.16 (3,5 Monate)	2.600 €	45.500 €

*Entgelt = durchschnittliche Arbeitgebergesamtausgabe
**unter Einbeziehung von Jahressonderzahlungen

Das Land NRW finanziert die sog. Jugendhilfeleistungen für diejenigen umF, die vor dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind, nicht aber die Personalkosten zur Erstattung der Leistungen. Diese Kosten obliegen dem jeweils zuständigen überörtlichen Jugendhilfeträger. Mit dem Land NRW werden aktuell Gespräche zur möglichen Kostenerstattung des temporär erhöhten Personalaufwandes auf der Grundlage des Konnex-AG geführt.

2.3 Zusammenfassung und Gegenüberstellung des personellen Mehrbedarfes

Die Zusammenstellung des personellen Mehrbedarfes, der durch die einzelnen gesetzlichen Veränderungen allein im Bereich der Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII kalkuliert wird, stellt sich in der Zusammenfassung und Gegenüberstellung mit denjenigen Stellen, die bereits im Stellenplan vorhanden sind, wie folgt dar:

Arbeitsbedarf	**Summe**	**Aufteilung**		**Charakter**	
		gD	mD	Dauerhaft	Temporär
Altfälle	7,0	5,0	2,0		X
laufende Fälle	8,0	6,0	2,0	x	
Meldeanfordungen	0,25		0,25	x	
Summe	15,25	11,0	4,25		
Vorhandene Stellen(-anteile) im Bereich der Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII	5,2	3,7	1,5		
Differenz	10,05	7,3	2,75		
Davon temporärer Bedarf (siehe lfd. Nr. 1)	7,0	5,0	2,0		
Davon dauerhafter Bedarf auf Stellen gerundet	3,05 3,0	2,3 2,5	0,75 0,5		

3. Maßnahmen

3.1 Bedarfsdeckung

Hinsichtlich der temporären Arbeitsbedarfe bei der Kostenerstattung der sog. Altfälle, derjenigen umF, die vor dem 1.11.2015 in Obhut genommen worden sind, werden die üblichen Verfahren zur Einstellung der erforderlichen personellen Ressourcen prioritär vorangebracht. Die Finanzierung erfolgt aus dem zur Verfügung gestellten Budget. Die aufgezeigten dauerhaften Stellen- und Finanzbedarfe werden in das Verfahren zum Entwurf des Stellenplans 2017/2018 eingespeist, verwaltungsintern geprüft und im Rahmen der Haushaltsberatungen in die politischen Gremien des LVR durch die Verwaltung eingebracht.

3.2 Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Entwicklung der beiden Aufgabenfelder sehr aufmerksam beobachten und begleiten. Bei sich verändernden Arbeitsbedarfen infolge steigender oder fallender Flüchtlingszahlen wird entsprechend nachgesteuert und ggf. bei rückläufigen Arbeitsbedarfen die entsprechenden personellen Ressourcen in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt.

4. Sonstiges

Die in dieser Vorlage vorgetragenen Personalmehrbedarfe beziehen sich alleine auf die Bedarfe, die sich unmittelbar aus dem in Kraft treten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und des 5. AG-KJHG NRW ergeben. Unberücksichtigt bleibt der weiterhin hohe Aufwand des Landesjugendamtes Rheinland, der unmittelbar auf die hohen Einreisezahlen von umF zurück zu führen ist. So ist z.B. im Bereich der Heimaufsicht sowohl über Tageseinrichtungen für Kinder, besonders aber über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe ein zusätzlicher Aufwand zu benennen, der die in den zuständigen Abteilungen vorhandenen Personalressourcen nahezu vollständig bindet. Aber auch innerhalb der Verwaltung selbst hat sich etwa in der Dezernatsgeschäftsleitung der Aufwand mittelbar um ein Vielfaches erhöht.

Die Verwaltung wird der politischen Vertretung über den Fortgang mündlich berichten.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n